

Stellungnahme

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 106, 106 b, 107, 108) - BT-Drucksache 16/11741 -,
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze – BT-Drucksache 16/11742 – sowie dem Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- Klimaschutz im Verkehr – Kfz-Steuer schnellstmöglich auf CO₂-Bezug umstellen – BT-Drucksache 16/8538 – sowie dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland – BT-Drucksache 16/11740 –

Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung,

Änderung des Grundgesetzes (Art. 106, 106 b, 107, 108)

Mit den Gesetzentwürfen zur Änderung des Grundgesetzes sowie zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze sollen zum einen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund zu übertragen, andererseits soll mit den Novellierungen die Kraftfahrzeugsteuer modernisiert und u. a. auf CO₂-Bezug umgestellt werden. Daneben sollen die grundgesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Länder im Gegenzug zur Übertragung der Ertragskompetenz auf den Bund eine verfassungsrechtlich abgesicherte Kompensation in Form eines jährlichen Festbetrags aus dem Steueraufkommen des Bundes erhalten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt vom Grundsatz her die Übertragung der Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund, denn dadurch wird der Bund in die Lage versetzt, die Kraftfahrzeugsteuer eigenverantwort-

lich zu gestalten, zu modernisieren und den Erfordernissen einer künftigen Verkehrs- und Umweltpolitik anzupassen. Vor allem wird mit der Übertragung der Ertragskompetenz auf den Bund die Möglichkeit eröffnet, die Kraftfahrzeugsteuer besser auf andere steuerliche Instrumente des Bundes im Verkehrsbereich – beispielsweise der Lkw-Maut – abzustimmen.

Im Zuge der Übertragung der Ertragskompetenz der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund erachtet es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als konsequent und sinnvoll auch die Verwaltungszuständigkeit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zu übertragen.

Mit der Ergänzung in Art. 108 Abs. 1 Grundgesetz wird die Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern ab dem 1. Juli dieses Jahres auf den Bund übertragen und damit ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt.

Gleichzeitig erhalten die Länder mit Art. 106 b Grundgesetz –neu- ab dem 1. Juli 2009 einen jährlichen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes.

Folglich ist mit der Übertragung der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund keine Verschiebung des Steueraufkommens zu Lasten der Länder verbunden, sodass diese insgesamt in ihrer Finanzkraft nicht tangiert werden. Die Ausgestaltung der länderspezifischen Kompensationszahlungen über ein Bundesgesetz wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt, weil so zielgenau und ohne Gefahr des Finanzverlustes die Ausgleichzahlung für das jeweilige Land geregelt wird.

Gesetzentwurf zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und anderer Gesetze

I.

Grundsatz

Mit dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze soll zum 1. Juli dieses Jahres die Bemessungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer von Hubraum und Schadstoffemission vor allen auf den Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) umgestellt werden. Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf die einfach gesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Übertragung der Ertragshoheit und Verwaltungskompetenz der Kfz-Steuer auf den Bund sowie die finanzielle Kompensation für die Länder bestimmt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Grundrichtung des Gesetzentwurfs sowie die künftige Ausgestaltung der Kfz-Besteuerung, die sich kombiniert nach Hubraumgröße und CO₂-Ausstoß bemessen soll.

Damit wird die Verunsicherung hinsichtlich der Neuausrichtung der Kfz-Besteuerung und eine damit zusammenhängende Konsumzurückhaltung beim Verbraucher beseitigt und ein Beitrag zur Konjunkturstabilisierung und Sicherung der Arbeitsplätze in der Automobilbranche geleistet.

Darüber hinaus werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die befristete Wahrnehmung der Administration der Kraftfahrzeugsteuer durch die Länder im Wege der Organleihe getroffen.

Dies wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft befürwortet, denn mit der fünfjährigen Übergangszeit erhält der Bund die Möglichkeit seine administrativen Voraussetzungen zur Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zu schaffen.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 2 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes), zu Nummer 7 (§ 9 Absatz 1 Nummer 2)

Mit den Novellierungen soll sich die Kfz-Besteuerung ab dem 1. Juli 2009 auf einen hubraumabhängigen Sockelbetrag sowie den CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs stützen. Der Gesetzentwurf geht dabei von einem linearen Steuersatz für den CO₂-Ausstoß von 2 g/km aus. Jedes Gramm Kohlendioxid soll gleich besteuert werden.

Um einen stärkeren Anreiz für die Automobilbranche zur Entwicklung und Produktion schadstoffärmerer Kraftfahrzeuge zu schaffen regt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft an, den Anteil der Besteuerung nach dem CO₂-Ausstoß nicht linear, sondern progressiv auszugestalten.

Bei entsprechend klaren Staffelungen wäre auch eine progressive Ausgestaltung der CO₂-Besteuerung programmierbar und verwaltungsökonomisch ohne größeren Mehraufwand zu vollziehen.

2. Zu Nummer 10 (§ 13 Absatz 1)

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zuzulassen ist, wenn die Besteuerungsgrundlagen festgestellt sind und den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich diese Novellierung, es sollte nach ihrer Ansicht jedoch klargestellt werden, dass die erste Kfz-Steuerrate bereits bezahlt und bei der Zulassung nachgewiesen wird.

Praxiserfahrungen zeigen, dass vielfach Personen, die ihr Fahrzeug zum Verkehr zugelassen haben darauf spekulieren, dass bei Nichtzahlung der ersten Kfz-Steuerrate der hohen Verwaltungskosten wegen von einer Beitreibung durch die Steuerverwaltung abgesehen wird.

Die Novellierung der Kfz-Besteuerung sollte deshalb zum Anlass genommen werden – nicht zuletzt auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit – die Kfz-Steuererhebung so zu organisieren, dass möglichst keine Steuerrückstände auflaufen.

Darüber hinaus muss für den Folgezeitraum die Regel gelten, dass das Führen eines Fahrzeugs, für welches die Kfz-Steuer nicht bezahlt wird, als Steuerhinterziehung verfolgt und geahndet wird.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist in Zusammenhang mit der Reform der Kfz-Besteuerung und Übertragung der Ertragshoheit auf den Bund zu klären, ob die Beitreibung der Kfz-Steuer durch Vollstreckung weiterhin den Vollstreckungsstellen der Landesfinanzämter obliegt oder ab dem 1. Juli dieses Jahres durch die Vollstreckungsstellen der Hauptzollämter vollzogen wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

I.

Grundsatz

Mit dem Gesetzentwurf zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland soll das von der Bundesregierung am 14. Januar dieses Jahres beschlossene Maßnahmenpaket „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ umgesetzt werden. Ziel soll es sein, die Leistungsbereitschaft und Zuversicht der Menschen zu stärken und bereits in der wirtschaftlichen Abschwungphase Grundlagen für neue Arbeitsplätze, Innovationen sowie eine bessere soziale Infrastruktur zu schaffen.

In steuerlicher Hinsicht ist geplant, untere Einkommen mit einer Anhebung des Grundfreibetrags rückwirkend ab dem 1. Januar dieses Jahres gezielt zu entlasten. Auch die übrigen Tarifeckwerte sollen um 400 Euro angehoben werden. In einem zweiten Schritt sollen Grundfreibetrag und Tarifeckwerte zum 1. Januar 2010 erneut angehoben werden. Neben der Zahlung eines Kinderbonus von 100 Euro je Kind in

2009 ist geplant, den Eingangsteuersatz von 15 % auf 14 % ab dem 1. Januar dieses Jahres abzusenken.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt nachdrücklich die steuerlichen Maßnahmen des Konjunkturpakets II, denn damit werden vor allem die unteren Einkommensgruppen sowie Familien mit Kindern finanziell entlastet. Diese Bevölkerungsgruppen zeigen im Verhältnis zum ihr zur Verfügung stehenden Einkommen eine sehr hohe Konsumneigung. Die steuerlichen Entlastungen fließen direkt in den Konsum, was eine Stärkung der Binnennachfrage zur Folge hat und sich positiv auf das Abfedern der wirtschaftlichen Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise in Deutschland auswirkt.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz), zu Nummer 1 (§ 32 a Absatz 1)

Mit den Novellierungen in § 32 a Abs. 1 soll der Grundfreibetrag auf 7.834 Euro angehoben und gleichzeitig der Eingangsteuersatz von 15 auf 14 % abgesenkt werden. Gleichzeitig sollen die Tarifgrenzen um 400 Euro angehoben werden.

In einem zweiten Schritt soll ab 2010 der Grundfreibetrag auf 8.400 Euro steigen sowie die Tarifgrenzen um weitere 330 Euro erhöht werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Erhöhung des Grundfreibetrags, denn damit erfolgt nicht zuletzt die verfassungsrechtlich gebotene Anpassung des Existenzminimums an die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Auch die Absenkung des Eingangsteuersatzes von 15 auf 14 % findet die Unterstützung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, weil damit zielgerichtet die Entlastung niedriger Einkommen vollzogen wird. Dieser Einkommensgruppe stehen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, die infolge des Konsums in den Wirtschaftskreislauf gelangen und damit einen Beitrag zur Konjunkturstärkung leisten.

Die Anhebung der Tarifgrenzen um 400 Euro - ab 2010 um weitere 330 Euro - hält die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vom Grundsatz her für richtig. Sämtliche Steuerpflichtige werden entlastet und es wird die sog. kalte Progression abgefedert.

Da an dieser Stelle die eingesetzten Finanzmittel begrenzt sind, wäre im Hinblick auf die Zielgenauigkeit des Konjunkturpakets II zu überlegen, ob der Stärkung des Binnenmarkts nicht mehr geholfen wäre, wenn ein Großteil des für die Änderung der Tarifgrenzen vorgesehenen Finanzvolumens auf die Entlastung kleiner und mittlerer Einkommensbezieher konzentriert wird.

Nachweislich ist deren Sparquote gering ausgeprägt – damit würden die eingesetzten finanziellen Mittel direkter der Stärkung der Binnenkonjunktur zugute kommen. Der veränderte Steuertarifverlauf könnte – beispielsweise bis zu einer grundlegenden Steuerreform – zeitlich befristet werden.

2. Zu Nummer 4 (§ 52), zu Buchstabe a (Absatz 41 –neu-)

Mit der Novellierung sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2010 der Grundfreibetrag auf 8.400 Euro sowie die Tarifgrenzen um 330 Euro angehoben werden.

Um die Steuerpflichtigen bereits in diesem Jahr spürbar zu entlasten und damit die Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise abzufedern sollte angedacht werden, ob die für das kommende Jahr geplanten steuerlichen Entlastungen nicht bereits rückwirkend auf den 1. Januar 2009 vorgezogen werden sollten.

3. Zu Nummer 5 (§ 66 Absatz 1 Satz 2 –neu-)

Mit § 66 Abs. 1 Satz 2 –neu- sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung des sog. Kinderbonus i. H. v. 100 Euro im Veranlagungsjahr 2009 geschaffen werden. Die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrags soll im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs nach § 31 EStG erfolgen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich den geplanten Kinderbonus i. H. v. 100 Euro und die mit der Auszahlung zusammenhängende Nichtanrechnung bei den Sozialleistungen als konsequenten und zielgerichteten Schritt hin zur Stärkung von Familien mit geringerem Einkommen.

Um vor allem diese Familien mit Kindern direkt und zielgenau zu fördern ist es im Lichte der begrenzten Finanzmittel sachgerecht, den einmalig ausgezahlten Kinderbonus im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs nach § 31 EStG zu berücksichtigen.

Weitere Anmerkungen

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 13. Februar 2008 (2 BvL 1/06) entschieden, dass die von Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge für den Krankheits- und Pflegefall im Rahmen des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums berücksichtigt werden müssen.

Das Bundesverfassungsgericht rechnet den Aufwand für den Krankenkassenbasistarif zum subjektiven Nettoprinzip und sieht die steuerliche Anerkennung der damit zusammenhängenden Kosten der Steuerpflichtigen als zwingend an.

Eine gesetzliche Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung hat zum 1. Januar 2010 zu erfolgen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft gibt zu Bedenken, dass im Lichte der derzeitigen konjunkturellen Situation eine zügigere Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wünschenswert wäre, um einen weiteren spürbaren Beitrag zur finanziellen Entlastung der Steuerpflichtigen und damit zur Stärkung der Binnenkonjunktur zu leisten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet es deshalb als sinnvoll, die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegekosten in das Konjunkturpaket II einzubeziehen und rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres umzusetzen.

Um einen Beitrag zur Steuervereinfachung zu leisten, schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vor, die Krankenversicherungskosten steuerlich im Rahmen einer Erhöhung des Grundfreibetrags zu berücksichtigen. Dieser könnte um rund 2.000 Euro

angehoben werden, um die kranken- und pflegebedingten Aufwendungen abzudecken.

Sofern Kinder nicht beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind, wäre darüber hinaus der Basistarif für die Krankenversicherung der Kinder in voller Höhe als Sonderausgaben abzuziehen.